


Abgeordneter Stefan Klein (SPD)

NDS LANDTAG HANNOVER
EING. 10.08.10 09:42

10.08.2010

Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung gemäß
§ 47 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages

Kommunale Satzungen zur Verpflichtung von Dichtheitsprüfungen an Abwasserrohren auf Privatgrundstücken?

Die durch die DIN 1986-30 in Verbindung mit § 18 des Wasserhaushaltsgesetzes festgelegte Anforderung, dass die Dichtheit von Entwässerungsanlagen bis zum Jahr 2015 nachgewiesen werden muss, wirft in vielen Kommunen die Frage auf, ob sie Satzungen zu dieser Thematik zu erlassen haben. Ergänzend und Bezug nehmend auf meine Anfrage vom Mai 2009 frage ich die Landesregierung:

1. Besteht nach Einschätzung der Landesregierung eine Pflicht der Kommunen, die Dichtheitsprüfungen per Satzung zu regeln oder sind die Kommunen in ihrer Entscheidung frei, ob sie hier satzungsrechtlich tätig werden?
2. Der Schutz des Grundwassers und des Bodens vor Verunreinigungen ist durch das Bodenschutzgesetz beschrieben – wie sind konkret die Zuständigkeiten in Niedersachsen für eine Überprüfung solcher Verunreinigungen geregelt?
3. Inwieweit steht den Kommunen die Ausgestaltung entsprechender Satzungen frei oder sind die Kommunen z.B. verpflichtet, auf privaten Grundstücken immer den/die Grundstückseigentümer/in heranzuziehen?

f.d.R.



Dr. Cornelius Schley
Fraktionsgeschäftsführer

gez. Stefan Klein

Antwort des Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz auf die Frage 31

Abg. Klein (SPD)

Kommunale Satzungen zur Verpflichtung von Dichtheitsprüfungen an Abwasserrohren auf Privatgrundstücken?

Vorbemerkungen:

Nach dem Inkrafttreten des neuen Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) am 1. März 2010 ergibt sich aus § 60 Abs. 1 die Pflicht, Abwasseranlagen so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Im Übrigen dürfen Abwasseranlagen (u.a. Kanalisationen) nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Dazu zählt bei Abwasserleitungen und -kanälen auch deren Dichtheit, die bei Neubau nachgewiesen werden muss. Die DIN 1986 Teil 30 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke- Instandhaltung) hat diese allgemeinen Forderungen aufgenommen, trifft jedoch keine Aussage über die Zuständigkeit für die Prüfung von Abwasserleitungen. Die niedersächsischen Betreiber von privaten Abwasseranschlussleitungen sind gesetzlich nicht verpflichtet, Dichtheitsprüfungen an ihren Leitungen vornehmen zu lassen. Ausschließlich die Kanalisationen sind Ziel der Selbstüberwachungsregelung gem. § 100 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG). Dafür sind die Städte und Gemeinden zuständig, als Betreiber ihrer Abwasseranlagen haben sie deren Zustand und Betrieb zu überwachen.

Eine Verpflichtung der Grundstückseigentümer zur Überprüfung ihrer Abwassersysteme auf Dichtheit ist in Niedersachsen dann gegeben, wenn die gemeindliche Abwassersatzung dies vorsieht. Die niedersächsischen Kommunen haben im Rahmen der Satzungsautonomie die Möglichkeit, eine Verpflichtung der privaten Grundstückseigentümer zur Dichtheitsüberprüfung ihrer Hausanschlüsse über die kommunale Abwassersatzung zu regeln.

Eventuell auftretende bzw. vorhandene Undichtheiten an Abwasserrohren auf privaten Grundstücken führen je nach örtlichen Verhältnissen (Grundwasserspiegel, Geologie) nicht zwingend zu Boden- oder Grundwasserverunreinigungen.

Im Übrigen verweise ich auf die Antwort des Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz auf die Frage 38 des Mai-Plenums 2009 (Niedersächsischer Landtag - 16. Wahlperiode - 38. Plenarsitzung am 14. Mai 2009, Stenografischer Bericht, Anlage 37).

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 und 3:

Die gem. § 96 Abs. 1 S. 2 NWG im eigenen Wirkungskreis bestehenden Aufgaben, die aus der Abwasserbeseitigungspflicht resultieren, erledigen die Gemeinden in Ausübung der kommunalen Selbstverwaltung. Diese besteht darin, dass die Kommunen die Aufgaben in eigener Verantwortung regeln können. Die Regelungen erfolgen durch jede allgemein zulässige Art der Aufgabenerledigung einschließlich der Rechtsetzung durch Satzungen (sog. Satzungshoheit). Es besteht keine Pflicht der Kommune, Dichtheitsprüfungen mittels einer Satzung vorzuschreiben. Entschließt sich eine Gemeinde dazu, ist sie in der Ausgestaltung frei und wird nur durch die Gesetzesbindung eingeschränkt.

Zu 2:

In Niedersachsen sind die Zuständigkeiten für den bodenschutz- und wasserrechtlichen Vollzug in Gesetzen (Niedersächsisches Bodenschutzgesetz, Niedersächsisches Wassergesetz), Verordnungen (Zuständigkeitsverordnung Abfall, Zuständigkeitsverordnung Wasser) und in Erlassen geregelt.